

# RS Vwgh 1989/9/13 88/13/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §214 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/9, S 165;

### Rechtssatz

Als sonstige Gutschrift iSd§ 214 Abs 2 BAO gelten auch Gutschriften, die dadurch entstehen, daß die mit einem Abgabenbescheid vorgeschriebenen Abgaben durch nachträgliche Änderung des Abgabenbescheides herabgesetzt werden. Zu verrechnen ist eine sonstige Gutschrift grundsätzlich im Zeitpunkt ihres Entstehens, das ist (spätestens) der Tag ihrer Verbuchung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130199.X01

### Im RIS seit

05.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)